Kreistagsdrucksache Nr. 065/24

AZ. GB2/A21

Tagesordnungspunkt

Rufbereitschaft

Bericht
Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 05.06.2024

Rechtsgrundlage und zeitliche Organisation

Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Dies schließt den *Kinderschutz* ein, einschließlich des Verfahrens zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.
Die *Verpflichtung zum Kinderschutz besteht rund um die Uhr an allen Tagen*, inkl. Wochenend- und Feiertagen. Die außerhalb der regulären Dienstzeiten des Fachbereichs Erziehungshilfe und Kinderschutz liegenden Zeiten werden durch den Rufbereitschaftsdienst des Jugendamtes abgedeckt.

Aufgaben des Rufbereitschaftsdienst

Die Rufbereitschaft hat zu klären, ob die bekanntwerdenden Informationen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beinhalten und ggf. darauf basierend eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise, die in der Gesamtschau nicht nur entfernt auf eine Gefährdung hinweisen.

Um diese sozialpädagogische Einschätzung treffen zu können, fordert das Gesetz das *Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte* des Jugendamts zu jeder Tages- und Nachtzeit, in Ausnahmesituationen von mindestens zwei Fachkräften.
Diese erforderliche Fachteamreflexion kann nachts oder auch am Wochenende durch telefonische Zusammenarbeit erfolgen, um so den Grad der Gefährdung gemeinsam einzuschätzen und das weitere Vorgehen abzustimmen (vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 6 /2020). Im Ergebnis hält das Institut es aus rechtlicher und fachlicher Sicht für notwendig und geboten, dass das *Zwei-Fachkräfte-Prinzip bei der Gefährdungseinschätzung auch im Bereitschaftsdienst* eingehalten wird.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a SGB VIII Abs 1, Satz1).
Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 8a SGB VIII Abs. 2, Satz 2).

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bitten, oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
    a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 SGB VIII Abs. 1).

Ausgestaltung der Rufbereitschaft im Jugendamt

Für die Durchführung der Rufbereitschaft ist grundsätzlich der Fachbereich Erziehungshilfen und Kinderschutz (FBEK) zuständig, der zusätzlich zu seinen Kernaufgaben auch die Nachtrufbereitschaft gewährleisten muss. Aufgrund der stetig ansteigenden Meldungen zur Kindeswohlgefährdungen, der immer intensiver werdenden Fallverläufe und der Fluktuation innerhalb des Fachdienstes ist die Arbeitsbelastung für die Mitarbeiterschaft stetig gestiegen und befindet sich fortdauernd an der Überlastungsgrenze. Auch deshalb war es zwischenzeitlich sehr herausfordernd, die Rufbereitschaft im notwendigen Maße aufrecht zu erhalten. Deshalb wurden speziell für die Rufbereitschaft drei Mitarbeiter*innen mit einem Stellenumfang von insgesamt 1,35 VZÄ angestellt. Diese decken ca. 2/3 der insgesamt 104 Rufbereitschaftsschichten ab, wodurch die Mitarbeitenden des FBEK entlastet werden und der Kinderschutz auch außerhalb der Kernarbeitszeiten gewährleistet werden kann.

Seit August 2022 besteht in der Abteilung Jugend eine Dienstvereinbarung zur Ausgestaltung der Rufbereitschaft. Die organisatorische Umsetzung liegt in der Verantwortung der Sachgebietsleitung in Zusammenarbeit mit dem Kriseninterventionsdienst.

Die Einteilung einer zweiten Fachkraft zur gemeinsamen Falleinschätzung entspricht den gesetzlichen Anforderungen und schafft gleichzeitig Handlungssicherheit. Auch kann durch die Einteilung einer zweiten Fachkraft den Mindestanforderungen (z.B. Erfahrungszeit im ASD) zur Übernahme der Rufbereitschaft Rechnung getragen werden. Gleichzeitig können die Schichten nun auf mehrere Personen verteilt werden. Die schwerpunktmäßig in der Rufbereitschaft tätigen Mitarbeiter*innen sind an einem Tag in der Woche während der regulären Dienstzeiten im Jugendamt zu Fallbesprechungen, Austausch im Team und ggf. zur Unterstützung des Kriseninterventionsdienstes anwesend.

Die eingeteilten Fachkräfte übernehmen jeweils von Donnerstag bis Mittwoch der darauffolgenden Woche von 16.00 bis 8.00 Uhr und am Wochenende durchgehend einen Dienst. Die im Dienstplan erstgenannte Fachkraft ist für die Erreichbarkeit und die Bearbeitung verantwortlich. Die zweitgenannte Fachkraft steht für die telefonische bzw. Vor-Ort-Beratung, die gemeinsame Durchführung der Inobhutnahme und zur Begleitung in besonders schwierigen Situationen zur Verfügung. Beide Fachkräfte treffen gemeinsam alle erforderlichen Entscheidungen zur Einschätzung und Behebung der Gefährdung.

Die Rufbereitschaft wird in der Regel infolge einer Kontaktaufnahme durch die Polizei tätig. Eine gute Kooperation zwischen der Polizei und dem Jugendamt gerade in diesen Krisensituationen ist elementar wichtig, sie funktioniert aus Sicht des Jugendamtes sehr gut. Neben der Polizei können auch Bereitschaftspflegefamilien außerhalb der regulären Dienstzeiten auf die Rufbereitschaft zurückgreifen.

Rufbereitschaftstätigkeit im Zeitraum Oktober 2022 bis April 2024

In der Zeit von Oktober 2022 bis Mitte April 2024 wurden insgesamt 155 Einsätze der Rufbereitschaft des Jugendamtes Tübingen verzeichnet, wöchentlich entspricht dies durchschnittlich 2 Einsätzen (1,96). Zwei Drittel der Kontaktaufnahmen erfolgten durch die Polizei. Die restlichen Aktivierungen verteilen sich auf Bereitschaftspflegefamilien und weitere Personen aus dem Jugendhilfesystem, wie beispielsweise im Falle von Sonderunterbringungskonstrukten auch der Security-Dienste. Davon fielen 92 Einsätze auf die Nächte von Montag bis Frei-

tag und 63 Einsätze auf Samstag und Sonntag.

Die Rufbereitschaft wurde zwischen 16.00 und 24.00 Uhr am häufigsten (101 Anrufe) kontaktiert. In 40% der Fälle erforderte die Situation einen Arbeitsaufwand von mehr als 2 Stunden, während sie in jeweils 30% der Fälle innerhalb von einer Stunde bzw. von ein bis zwei Stunden geklärt werden konnte. In 71 Fällen waren die betroffenen Personen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren, in weiteren 49 Fällen waren sie im Alter von 10- unter 14 Jahren, und nur in 37 Fällen waren Kinder unter 10 Jahren betroffen.

Gem. § 87 SGB VIII ist das örtliche Jugendamt für die Gefährdungseinschätzung und auch die Inobhutnahme zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder Jugendliche aufhält. Von den 155 betroffenen Kindern und Jugendliche hatten 97 hatten ihren Wohnsitz im Landkreis Tübingen, während sich 58 lediglich im Landkreis aufhielten.

Insgesamt wurden 62 Inobhutnahmen ausgesprochen, wobei 40 Kinder bzw. Jugendliche selbst um Obhut baten. In 18 Situationen kamen die Fachkräfte zu der Einschätzung, dass eine dringende Gefahr für das Wohl des jungen Menschen besteht. Von diesen 62 Inobhutnahmen wurden 35 in Wohngruppen, 12 in Bereitschaftspflegefamilien und 15 bei anderen geeigneten Personen (bspw. Verwandtschaft) untergebracht. Vier Fälle betrafen unbegleitete minderjährige Ausländer.

In 13 Fällen der durchgeführten 62 Inobhutnahmen widersprachen die Eltern. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Personen- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Kann nach Einschätzung des Jugendamtes die Gefährdung nicht abgewendet werden, weil die Personen- und Sorgeberechtigten bspw. dazu nicht bereit oder in der Lage sind, ist unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

Die weitere Bearbeitung der im Rufbereitschaftsdienst gemeldeten Fälle erfolgt während der regulären Dienstzeit durch die fallzuständige Fachkraft oder den Kriseninterventionsdienst im Jugendamt Tübingen.